

Strassenreglement der Gemeinde Vaz/Obervaz

Art. 1

Einleitung
Geltungs-
bereich

Gestützt auf Art. 22 BauG erlässt die Gemeinde Vaz/Obervaz ein Strassenreglement. Es gilt für öffentliche und private Verkehrsanlagen im ganzen Gemeindegebiet.

I. ÖFFENTLICHE VERKEHRSANLAGEN

Art. 2

Erstellung
und
Benützung

¹Die Gemeinde erstellt und unterhält nach den Richtlinien der Schweiz. Strassenfachmänner „VSS“ öffentliche Strassen, Wege und Plätze.

²Diese Verkehrsanlagen stehen im Rahmen des Gemeindegebrauches jedermann unentgeltlich zur Benützung offen.

³Eine weitergehende Benützung, z.B. durch Aufstellen von Marktständen, Gerüsten, Baumaschinen, Durchführung von Umzügen, Verkauf ab fahrenden Läden, Erstellung von unter- und oberirdischen Leitungen etc. ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig. Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenordnung.

⁴Besondere Regelungen über die Benützung von Flur-, Alp- und Forstwegen bleiben vorbehalten.

Art. 3

Projektge-
nehmigung

¹Will die Gemeinde eine öffentliche Verkehrsanlage neu erstellen oder abändern, so ist das Projekt öffentlich aufzulegen oder den Eigentümern der vom Bau betroffenen sowie benachbarten Grundstücken zuzustellen.

²Die Grundeigentümer können binnen 20 Tagen seit der Auflage

bzw. der Zustellung beim Gemeindevorstand Einsprache erheben.

³Führt eine Einsprache zu einer wesentlichen Änderung des Projektes, so ist die Auflage zu wiederholen.

Art. 4

Landerwerb

Die Gemeinde erwirbt den für die Erstellung oder Verbreiterung öffentlicher Verkehrsanlagen erforderlichen Boden. Wenn und soweit dies nicht möglich ist, wird mit Zustimmung des Gemeinderates das Enteignungsverfahren eingeleitet.

Art. 5

Unterhalt

Der Unterhalt der öffentlichen Verkehrsanlagen ist Sache der Gemeinde.

Art. 6

Beiträge der Grundeigentümer

Für die Kosten der Erstellung, der Abänderung und des Ausbaus öffentlicher Verkehrsanlagen werden nach Massgabe des Kant. Perimetergesetzes Beiträge der Grundeigentümer erhoben.

Art. 7

Bauabstände

Die Abstände von Strassen und Wegen richten sich nach Art. 17 und Art. 32 BauG.

II. PRIVATE VERKEHRSANLAGEN

Art. 8

Grundbuch ¹Private Quartierstrassen sind als selbständige Parzellen oder als Dienstbarkeitsflächen im Grundbuch auszuscheiden.

²Die Anstösser bzw. die Berechtigten haben für den Bau und Unterhalt eine geeignete Regelung (z.B. eine Genossenschaft, Strassenkorporation, etc.) zu treffen. Der Gemeinde sind der oder die Vertreter namentlich bekanntzugeben.

Art. 9

Erstellung
Unterhalt ¹Privatstrassen mit oder ohne öffentlichem Fusswegrecht sind durch die Grundeigentümer nach Massgabe eines Perimeters oder aufgrund freier Vereinbarung zu erstellen und zu unterhalten.

²An die Kosten des Winterdienstes für Quartierstrassen mit öffentlichem Fusswegrecht kann die Gemeinde nach Massgabe des öffentlichen Interesses einen jährlichen Beitrag bis max. 25 % leisten. Solche Strassenabschnitte sind im Rahmen des Fusswegrechtes in gleicher Weise wie das öffentliche Wegnetz zu unterhalten.

³Die Gemeinde kann den Unterhalt von Privatstrassen, insbesondere die Schneeräumung, gegen Berechnung der Selbstkosten übernehmen:

- a) wenn es die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer verlangt,
- b) wenn die Berechtigten ihrer Unterhaltungspflicht nicht in genügender Weise nachkommen.

⁴Die Kosten werden im Perimeterverfahren auf die Berechtigten verteilt.

Art. 10Strassen-
führung

¹Die Quartierstrassen sollen eine zweckmässige Überbauung ermöglichen. Sie sind so zu projektieren, dass sie keinen fremden Durchgangsverkehr anziehen und dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. In der Regel sind sie beidseitig möglichst rechtwinklig an das öffentliche Strassennetz anzuschliessen.

²Quartierstrassen dürfen keine Kurven mit weniger als 10 m Radius, gemessen in der Fahrbahnachse, aufweisen. Bei Einmündung in eine öffentliche Strasse ist der Fahrbahnrand mit wenigstens 5 m Radius abzurunden.

Art. 11Fahrbahn-
breite

¹Die mind. Fahrbahnbreite beträgt 3.50 m. In Zonen lockerer Bebauung kann sie auf 3.0 m herabgesetzt werden. Auf Sichtdistanz, mind. jedoch alle 150 m, ist eine ca. 15 m lange und 2.50 m breite Ausweichstelle anzuordnen.

²In engen Kurven kann eine Verbreiterung der Fahrbahn verlangt werden.

Art. 12

Gehweg

Bei neuen Quartierstrassen mit öffentlichem Fusswegrecht ist ein Gehweg (einseitig) vorzusehen.

Art. 13

Längenprofil

Die Längsneigung soll in der Regel unter 10 % bleiben, darf jedoch keinesfalls 12 % überschreiten.

Art. 14

Entwässerung Privatstrassen und Wege sind vorschriftsgemäss zu entwässern. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Strasse abfließt oder der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet wird.

Art. 15

Beleuchtung Privatstrassen und Wege können beleuchtet werden. Art und Abstände der Lampen sind der Baubehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 16

Bewilligungspflicht ¹Für die Errichtung oder Veränderung privater Verkehrsanlagen sowie von Zufahrten in öffentliche Strassen ist eine Baubewilligung einzuholen.

²Die Baubehörde kann die Durchführung eines Quartierplanverfahrens anordnen.

Art. 17

Landerwerb ¹Der Landerwerb für Privatstrassen ist Sache der Grundeigentümer.

²Dient eine Privatstrasse der Erschliessung eines Quartiers, so kann ein Baulandumlegungsverfahren durchgeführt werden. Das Strassengebiet kann in diesem Fall als Miteigentum aller beteiligten Grundeigentümer ins Grundbuch eingetragen werden.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 18

Anwendung
kantonalen
Rechts

Die kantonale Strassenpolizeiordnung 1) sowie die in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen 2) zur grossrätlichen Vollziehungsverordnung 3) zum kantonalen Strassengesetz 4) enthaltenen Vorschriften über Tankstellen gelten sinngemäss auch für öffentliche Strassen und Privatstrassen.

- 1) BR 807.450
- 2) BR 807.120
- 3) BR 807.110
- 4) BR 807.100

Art. 19

Benennung

Die Benennung der öffentlichen und privaten Strassen ist Sache des Gemeindevorstandes. Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit Vorschläge interessierter Kreise.

Art. 20

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

IV. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Widerhand-
lungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch die Baubehörde mit Bussen bis zu Fr. 10'000.00 geahndet.

Art. 22

Inkraft-
treten
und Über-
gangsbe-
stimmungen

¹Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

²Fehlt bei bestehenden Privatstrassen eine Regelung gemäss Art. 8, Abs. 2, ist eine solche binnen zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Strassenreglementes zu erstellen.

Von der Urnengemeinde am 22. September 1985 genehmigt.